

Die Notlagenschulden sind regelmäßig innerhalb von 8 Jahren nach den Vorschriften der Verfassung zu tilgen. Statt Corona-Kredite am Kapitalmarkt zurückzuzahlen, hat das SMF laut Vollzugsbericht zum Corona-Bewältigungsfonds an den HFA für das Jahr 2023 „angesparte“ Kreditermächtigungen aus den Vorjahren „reduziert“. Die tatsächliche Tilgungsverpflichtung von 287 Mio. € war damit durch den Fonds nicht erfüllt.

1 Vorbemerkung

- 1 Der Beitrag befasst sich mit der ab 2023 zu erfüllenden gesetzlichen Tilgungsverpflichtung des Freistaates und den sich aufgrund der Aufschiebung von Kreditaufnahmen ergebenden Besonderheiten.

2 Tilgungsverpflichtung

- 2 Art. 95 Abs. 6 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen sieht die Tilgung der Notlagenkredite binnen 8 Jahren vor. Die Rückzahlung der aufgenommenen Mittel soll gem. § 4 Abs. 3 SächsCorBG¹ jeweils in Höhe eines Sechstels im Zeitraum 2023 bis 2031 erfolgen. Die Jahre 2020 bis 2022 blieben tilgungsfrei. Für den Schuldendienst sind im StHpl. 2023/2024 im Kap. 15 10 Tit. 624 01 Zuführungen an den Fonds von jeweils 293 Mio. € und 397 Mio. € veranschlagt. Damit soll der Kernhaushalt die Tilgungslast aus dem Fonds tragen.

3 Abbau von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ im Fonds

- 3 Der SRH hat in den Jahresberichten 2022 und 2023 die Bildung von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ im Fonds i. H. v. 381 Mio. € im Hj. 2021 durch das SMF kritisiert.² Das BVerfG bestätigt im Urteil vom 15. November 2023 zur Schuldenbremse, dass notlagenbedingte Kreditermächtigungen nur jeweils im Jahr der Notlage aktivierbar und verwendbar sind. Eine „Ansammlung“ von Kreditermächtigungen – wie es mit der „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ in Sachsen erfolgen sollte – ist umso mehr in den Augen des Rechnungshofs unzulässig; vgl. Beitrag Nr. 4, Pkt. 4.2.2.
- 4 Das SMF begann gleich nach der Bildung der „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ im Fonds mit ihrem zügigen und vollständigen Abbau im Haushaltsvollzug 2022 und 2023. Die Gründe dafür sind dem Rechnungshof nicht näher bekannt. Das Ministerium hält in seinem Vollzugsbericht an den HFA diesen Vorgang für den Teil der gem. SächsCorBG zu erbringenden Tilgung und rechnet den Abbau der „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ von 287 Mio. € im Hj 2023 auf die gesetzlich zu erfüllende Tilgungsverpflichtung von 293 Mio. € an.
- 5 So heißt es im Vollzugsbericht: „Die für 2023 vorgesehene Tilgungsverpflichtung i. H. v. 292,6 Mio. € wurde vollständig erfüllt, indem die aufgeschobene Kreditaufnahme von 286,8 Mio. € auf 0 und die aufgenommenen Kredite um 5,8 Mio. € auf 2.494,2 Mio. € reduziert wurden.“³
- 6 Der Abgang von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ von rd. 287 Mio. € im Hj. 2023 stellt – entgegen der Auffassung des SMF – keine Tilgung i. S. v. Art. 95 Abs. 6 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. § 4 Abs. 3 SächsCorBG dar. Bei dieser vermeintlichen „Reduzierung“ handelte es sich nicht um eine Verringerung von Kreditmarktschulden.
- 7 Die Verwendung des Begriffes „Tilgung“ ist in dem erwähnten Zusammenhang irreführend. Denn unter einer Tilgung versteht man die Erfüllung einer Forderung und die Zahlung an Kreditgeber.⁴ Der SRH ist im Jahresbericht 2023, Band II, Beitrag Nr. 20, Pkt. 8.2, Tz. 60 ff. der Darstellung von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ unter der Position „Forderungen“ in der Vermögensrechnung des Freistaates für das Hj. 2021 entgegengetreten und hat ihre Eigenschaft als Forderung eines Dritten verneint.

¹ Die Gesetzesnennungen beziehen sich auf die Fassung des SächsCorBG ab 1. Januar 2023. Sollte die vom 16. April 2020 bis 11. April 2022 oder die von 12. April bis 31. Dezember 2022 geltende Fassung einschlägig sein, ist dies im Text vermerkt.

² SRH, [Jahresbericht 2022 – Band II, Beitrag Nr. 23, Tz. 54 ff.](#) und [Jahresbericht 2023 – Band I, Beitrag Nr. 3, Tz. 44.](#)

³ Bericht des SMF an den HFA über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2023 (Halbjahresbericht), Seite 9.

⁴ Steinfatt, Lexikon des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Abschnitt 2000, Definition von „Tilgung“.

- ⁸ Zudem würden – folgte man der Auffassung des SMF und hielte man die „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ trotz Unvereinbarkeit mit dem Staatsschuldenrecht für entstanden – diese „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ Kreditermächtigungen darstellen. Es handelt sich also um eine Rechtsposition mit Gesetzesqualität. Für eine Veränderung einer Regelung mit Gesetzesrang und damit für ihre angebliche „Reduzierung“ fehlt dem SMF jedoch die Befugnis. Über den Bestand und die Veränderung von Gesetzen entscheidet nur das Parlament.
- ⁹ Das SMF lässt in seinem Vollzugsbericht an den HFA den Eindruck entstehen, dass es die Tilgungsverpflichtung i. H. v. rd. 293 Mio. € für das Hj. 2023 vollständig aus dem Fonds erfüllt habe. Das war jedoch nicht der Fall. Für eine echte Tilgung der Notlagenkredite hätten diese am Kapitalmarkt bedient werden müssen.
- ¹⁰ Der SRH fordert das SMF auf, die Darstellung zu den Tilgungsleistungen in dem Vollzugsbericht an den HFA für das Hj. 2023 zu korrigieren.

Stellungnahme des SMF

- ¹¹ Das SMF widerspricht der Rechtsauffassung des SRH deutlich und verweist auch auf die bereits hierzu getätigten umfangreichen Ausführungen.
- ¹² Ergänzend werde der argumentatorischen Heranziehung des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 widersprochen. Das BVerfG habe nicht über die Thematik aufgeschobener Kreditaufnahmen entschieden. Im Unterschied zum dem BVerfG vorliegenden Sachverhalt, stelle die Nutzung von aufgeschobenen Krediten gerade keine zeitliche Verlagerung der Einnahmeerzielung aus Kreditaufnahmen dar. Vielmehr werde die Einnahme vorgezogen, d. h. haushalterisch als Deckungsmittel vor der tatsächlichen Kreditaufnahme am Kreditmarkt gebucht. Die hier maßgebliche haushalterische Kreditaufnahme i. S. einer Deckungseinnahme sei dringend zu trennen von dem nachgelagerten zivilrechtlichen Abschluss eines Kreditvertrages. Beim Abschluss des Kreditvertrages werden keine Einnahmen i. S. d. Schuldenbremse, sondern lediglich Zuflüsse i. S. d. Liquiditätsmanagements erzielt.
- ¹³ Mit seiner Rechtsauffassung negiere bzw. ignoriere der SRH die Tatsache, dass mit der Bildung der aufgeschobenen Kredite auch Einnahmen im haushalterischen Sinne zur Deckung der Ausgaben bereits gebucht wurden. Diese Einnahmehuchung kann – soweit aufgrund von Notlagenkreditermächtigungen erfolgt – sachlogisch nur über eine Tilgung ausgeglichen werden. Negiere man die Bildung der aufgeschobenen Kredite, negiere man auch die verbuchten Einnahmen. Dies würde auch im Kernhaushalt die Konsequenz zeitigen, dass in jedem Jahr der Nutzung dieses Instrumentes (seit 2009) die Haushalte im erheblichen Umfang rechnerisch nicht ausgeglichen gewesen wären. Der Landtag sei hierbei jedoch stets der vom SRH vorgeschlagenen Entlastung der Staatsregierung beim Vollzug des Haushaltes gefolgt, ein mangelnder Haushaltsausgleich sei nicht gerügt worden.

Schlussbemerkung des SRH

- ¹⁴ Mit dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 ist jede wie auch immer geartete Weitergeltung einer Notlagenkreditermächtigung über das Ende des Hj. hinaus ausgeschlossen. Es kommt im Hinblick auf die uneingeschränkte Geltung des Grundsatzes der Jährigkeit nicht darauf an, ob dies über ein Sondervermögen wie beim Bund oder über „aufgeschobene Kreditaufnahmen“ erfolgt. Der SRH verweist hierzu auf seine Darlegungen in Beitrag Nr. 4, Pkt. 4.2.2, Tz. 26 ff.
- ¹⁵ Die Buchung einer gesetzlichen Kreditermächtigung hat nicht zur Folge, dass eine tatsächliche Einnahme im finanzverfassungs- und haushaltsrechtlichen Sinne vorliegt. Das SMF führt in seiner Stellungnahme selbst aus, dass im Falle der „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ die Einnahmeerzielung durch die Buchung nur vorgezogen werde. Zu einer Einnahme komme es erst, wenn die tatsächliche Kreditaufnahme am Kreditmarkt vollzogen werde und Mittelzuführung erfolge. Dem ist zuzustimmen, denn ansonsten würde man das vom BVerfG hervor gehobene Kassenwirksamkeitsprinzip außer Acht lassen.
- ¹⁶ Zur Buchung von Kreditermächtigungen hat sich der SRH bereits im Jahresbericht 2022⁵ kritisch geäußert und das Parlament darauf hingewiesen, dass ein nicht zahlungswirksamer Vorgang in der HR erfasst werde.

⁵ SRH, [Jahresbericht 2022, Band II, Beitrag Nr. 23, Tz. 31 bis 40](#).

- ¹⁷ Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob eine Fortgeltung von Kreditermächtigungen über das Haushaltsjahr hinaus anzuerkennen ist. Für die Notlagenkreditermächtigung ist dies nach dem Urteil des BVerfG jedenfalls ausgeschlossen, denn diese verfallen stets mit Ende des Jahres, für das sie bewilligt waren.
- ¹⁸ Der SRH geht somit davon aus, dass das SMF den Korrekturbedarf im genannten Vollzugsbericht bezüglich der Tilgungsleistungen für das Hj. 2023 anerkennt.

